

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 433/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Heike Hertle / Nathalie Breuning / Brigitte Joppke
Aktenzeichen:	752.031
Sitzungstermin:	17.01.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Waldfriedhof Ehningen - Neufassung der Friedhofssatzung - Darstellung Belegung , Entwicklungsmöglichkeiten und Anlage neuer Grabfelder

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Friedhofssatzung in der Fassung nach Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Darstellung der Belegung von Gräbern und der noch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten im Waldfriedhof Ehningen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Herstellung weiterer Baumgräber und Urnengrabfelder in den in der Anlage 2 ausgewiesenen Bereichen wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt für eine Anlage mit Urnenstelen nördlich der Aussegnungshalle eine Planung zu erarbeiten.
5. Es ist im Zeitraum von 2 Jahren zu überlegen, wo zusätzlich zu den in Anlage 2 dargestellten Möglichkeiten neue Grabfelder für Erdbestattungen angelegt werden können bzw. wie bestehende Grabfelder wiederbelegt werden können.

Einleitung:

Bereits im Juli wurde die Friedhofssatzung überarbeitet, da eine in bestimmten Punkten erforderliche Konkretisierung des Handlungsrahmens notwendig war und überprüft wurde, ob es notwendig ist, Regelungen für ein muslimisches Grabfeld einzuführen. Im Zuge der Überprüfung der Satzung wurden außerdem redaktionelle- und Rechtschreibfehler korrigiert. Die Friedhofssatzung soll komplett neu gefasst werden. Die in der Sitzung des Gemeinderats vom 26.07.2022 offen gebliebenen Fragen insbesondere zum muslimischen Grabfeld wurden nochmals geprüft.

Frühere Beratungen:

GR 26.07.2022

Sachverhalt:

1. Friedhofssatzung

Ursprünglich war vorgesehen die bestehende Friedhofssatzung u.a. zu folgendem Punkt zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Aufnahme und Ausgestaltung der Regelungen einer neuen Grabart: muslimisches Grabfeld und Beschränkung der Nutzung auf Ehninger Bürgerinnen und Bürger

In der Sitzung am 26.07.2022 blieben Fragen offen zum Thema Nutzungsdauer der Grabflächen und wie mit dem Thema ewige Ruhe umgegangen werden soll. Zusätzlich stellte sich die Frage, ob man auch für weitere Glaubensformen spezielle Grabfelder einrichten soll oder muss und ob dies auf der vorhandenen Fläche überhaupt möglich wäre.

Diese Fragen wurden für diese Sitzung nochmals überprüft.

Zum Thema muslimisches Grabfeld ergaben Recherchen, dass es sowohl für die unbegrenzte Nutzungsdauer, sowie für das Erfordernis der Bestattung in „unberührter“ Erde keine Grundlage gibt.

Diese Vorgaben werden zwar oft erwünscht, von den Friedhofsverwaltungen jedoch nicht umgesetzt.

Muslimische Gesellschaften wurden angefragt und um eine Aussage zu diesem Thema gebeten, allerdings ist aktuell noch keine Rückmeldung erfolgt.

In Satzungen vieler anderer Gemeinden gibt es allerdings die Möglichkeit einer Verlängerung der Nutzungszeit für ein Grab, die auch ohne erneute Beisetzung möglich ist. Bei muslimischen Grabfeldern kann somit auf Wunsch jeweils die Nutzungszeit verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten haben selbst Sorge zu tragen, dass eine Verlängerung fristgerecht beantragt wird. Eine gesonderte Ausweisung von speziellen Regelungen in der Satzung ist dort somit nicht nötig.

Die Verlängerungsmöglichkeit der Nutzungsdauer gilt dann nicht nur für muslimische Gräber sondern für alle angebotenen Wahlgrabarten.

Hier wäre sogar zu überlegen, ob die Einschränkungen in unserer Satzung wie unter §16 Abs.2, §17 Abs.2, §20 Abs.2 abgeschafft werden sollten.

In Anlage 2 zur Vorlage sind die Belegung sowie Entwicklungsmöglichkeiten im Ehninger Waldfriedhof dargestellt. Ausführungen dazu gibt es unter Punkt 2.

Demnach ist die Fläche für weitere Grabfelder auf dem Waldfriedhof begrenzt.

Aufgrund dieses Umstands sollte deshalb keine Verlängerung der Nutzungszeiten außer den bereits bestehenden Möglichkeiten in die Satzung aufgenommen werden.

Wie auch auf anderen Friedhöfen werden dann nach Ablauf der Nutzungsdauer die Grabstätten und somit auch muslimischen Grabstätten aufgelöst und ggfls. neu belegt.

Die Ausweisung von gesonderten Grabfeldern auch für andere Glaubensformen scheidet aus diesem Grund und auch wegen nicht vorhandener Nachfrage ebenfalls aus.

Bestattungen sind somit insgesamt nur nach den aktuell geltenden Regelungen der Satzung möglich.

Ein weiteres Thema bei muslimischen Bestattungen ist die Vorgabe der Bestattung in Tüchern. Hier enthält das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg bereits eine abschließende Regelung, die durch Satzung nicht verändert werden kann.

Bestattungen dieser Art sollen in Ehningen bevorzugt in dem aktuell dafür vorgesehen Grabfeld stattfinden.

Aufgrund der Ausführungen wird deshalb vorgeschlagen, zu diesem Thema doch keine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung vorzusehen.

Weitere Gründe für die Änderung der Friedhofssatzung waren u.a. folgende Themen. Diese sollen nach wie vor so in der Satzung geändert und die Satzung komplett neu gefasst werden. Zum Sachverhalt gibt es hier keine weiteren Ergänzungen.

- Konkretisierung bei der Kennzeichnung von Baumgräbern
- Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten

Änderungen im Einzelnen:

§ 6 Abs.1: Ersetzung des Wortes „Friedhofspersonal“ durch „Mitarbeiter der Gemeinde sowie von der Gemeinde beauftragte Dienstleister“.

§ 12 Abs. 3: Eine Definition, wer beim Tod eines Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten für Umbettungen antragsberechtigt ist, wurde hinzugefügt.

§ 14 Abs. 1: Die Art und Weise der Belegung von Reihengräbern für Erdbestattungen wurde konkretisiert, um den Paragraphen verständlicher zu formulieren.

§ 15 Abs.1: Die Art und Weise der Belegung von Rasen-Reihengräbern für Erdbestattungen wurde konkretisiert, um den Paragraphen verständlicher zu formulieren.

§ 22 Abs.1: Die Anbringung und Ausgestaltung von Gedenkzeichen bei Baumbestattungen werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung vorgegeben. Hierdurch soll eine einheitliche Gestaltung durch die Gemeinde ermöglicht werden.

§ 22 Abs. 5: Eine Formulierung über die Pflicht Baumgräber in naturbelassener Form zu erhalten wurde hinzugefügt, ebenso eine Aufzählung, welche Kennzeichnungen hierbei insbesondere nicht zulässig sind. So soll der unzulässigen Kennzeichnung von Baumgräbern entgegengewirkt werden.

§ 23 Abs. 5: Dieser Absatz wurde um eine Konkretisierung der unzulässigen Kennzeichnungen der Grabstelle ergänzt.

§ 26 Abs. 2 f): Das Wort „Tafel“ wurde durch „Plakette“ ersetzt, zudem wurde der letzte Satz um „platziert“ ergänzt. Der Gemeindeverwaltung soll durch eine allgemeinere Formulierung ein größerer Handlungsspielraum ermöglicht werden.

§ 28 Abs. 1: Es wurde eine nähere Erläuterung, was unter Standsicherheit zu verstehen ist, hinzugefügt.

§ 28 Abs. 3: Ergänzung des § 28 um Absatz 3, in welchem die Handlungsmöglichkeiten der Gemeindeverwaltung im Falle des illegalen Aufstellens eines Grabsteines geregelt werden.

§ 32 Abs. 1: Verdeutlichung der Optionen der Gemeindeverwaltung bei Vernachlässigung der Grabpflege, indem darauf hingewiesen wird, dass bei Verlust des Nutzungsrechts kein

Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren, die für die restliche Nutzungsdauer zu entrichten sind, besteht.

§ 35: Streichen des bisherigen Paragraphen und Ersetzung durch eine konkretere Version, die zu dem regelt, dass für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten die Gestaltungsvorschriften der aktuellen Satzung gelten.

§ 37 d), e), f), g), h), i), j), m): Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten um Handhabe gegen unerwünschtes Verhalten zu haben. Des Weiteren wurde ein Verweis auf die Geltung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

§ 39: Ersetzung von „Friedhofsordnung“ durch „Friedhofssatzung“ sowie Ergänzung um die Anmerkung, dass mit Eintritt der neuen Friedhofssatzung die alte außer Kraft tritt. Bestimmungen zu Themen, bei denen keine neuen Vorgaben zu beachten sind, die sich bewährt haben oder bisher ohne größere Bedeutung waren, wurden nicht verändert.

2. Belegung und Entwicklungsmöglichkeiten, Anlage neuer Grabfelder

In Anlage 2 zur Vorlage ist die derzeitige Belegung des Waldfriedhofs dargestellt sowie die Bereiche in denen neue Grabfelder angelegt werden sollen oder können.

Für weitere Baumgräber und Urnenwahlgräber besteht dringender Bedarf, diese sollen so wie eingezeichnet, hergestellt werden.

Dieser Bedarf war auch Anlass für einen Ortstermin aus dem diese Planungen und Überlegungen entstanden sind.

Auch in Zusammenhang mit der unter Punkt 1 behandelten Thematik war es wichtig die derzeitige Situation und mögliche Entwicklungen auf dem Waldfriedhof vorzustellen .

Im Bereich nördlich der Aussegnungshalle würde es sich anbieten in einem abgegrenzten Bereich Urnenstelen aufzustellen.

In der ersten Diskussion zu alternativen Bestattungsformen für Urnengräber im Jahr 2013 gab es keine Mehrheit für diese Gestaltung von Urnengräbern.

Nachdem sich dieser Bereich gut für eine Urnenstelenanlage eignen würde, soll hier nochmals eine entsprechende Planung erfolgen.

Nachdem aufgrund der Bodenbeschaffenheit auf dem Ehninger Waldfriedhof die Verwesung in den Grabfeldern für Erdbestattungen vermutlich nicht ganz erfolgt, werden in diesen Bereichen derzeit keine weiteren Belegungen als Erdbestattung durchgeführt. Ein Teil der bisherigen Grabfelder wurde für die Anlage von Urnengrabfeldern genutzt. Nachdem der Platz aber begrenzt ist und der Friedhof zwischenzeitlich auch an die örtlichen Grenzen stösst, muss zeitnah überlegt werden, wie bzw. an welchen Stellen künftig Grabfelder für Erdbestattungen ausgewiesen werden sollen.

Aufgestellt:
Ehningen, 09.01.2023

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Friedhofssatzung2022neuUeberarbeitungDezember2022
WaldfriedhofGesamtplan